

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Altersversorgung von nichtverbeamteten Hochschullehrern nach 1989 in Thüringen

Professoren/Hochschullehrer, die nach dem Jahr 1989 in den Landesdienst an Hochschulen übernommen wurden und über dem 50. Lebensjahr waren, wurden nicht in ein Beamtenverhältnis überführt. Die Schlussfolge ist ein Rentenanspruch von circa 35 Prozent anstelle der üblichen 71,75 Prozent des letzten Bruttogehalts. Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags hat sich in seiner 72. Sitzung am 30. September 2019 für eine nunmehr unverzügliche Lösung der "späten Gerechtigkeit" bekannt. Da die Hochschullehrer durchweg in einem betagten Alter sind, ist eine schnelle Unterstützung nun mehr als geboten.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/209** vom 21. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. April 2020 beantwortet:

1. Welche Ergebnisse und Arbeitsaufträge hat die Landesregierung aus der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. September 2019 mitgenommen?

Antwort:

Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags hat in seiner Sitzung vom 30. September 2019 die Petition E-179/19 gemäß § 17 Nr. 1a Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, der Beschwerde zu folgen. Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass der Petitionsausschuss sich in Folge einer Anhörung am 29. August 2019 in seiner Sitzung am 30. September 2019 dafür ausspricht, für die betroffenen Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts, nicht mehr länger nur auf eine ausschließliche Gemeinschaftslösung zwischen Bund und Ländern abzustellen, sondern eine landesrechtliche Regelung herbeizuführen, die geeignet ist, den dargestellten Benachteiligungen ein Ende zu setzen. Es wird insofern auf die Verantwortung der Thüringer Landesregierung für eine Personengruppe, der Thüringen maßgebliche Erfolge im Aufbau seiner Hochschul- und Wissenschaftslandschaft zu verdanken hat, hingewiesen, da es sich nicht um eine rentenrechtliche Benachteiligung in Folge des Einigungsvertrags handele, insofern also nicht der Bund zuständig sei, sondern mit dem Eintritt in den Landesdienst am 1. Oktober 1990 die landesrechtlichen Bedingungen gelten.

Die Landesregierung hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Petition gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben wurde.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Landesregierung gebeten aufzuarbeiten, um wie viele Personen es sich handelt beziehungsweise wer betroffen ist.

2. Welche Maßnahmen hat der Freistaat Thüringen bisher explizit unternommen, um eine Lösung "später Gerechtigkeit" herbeizuführen?

Antwort:

Die Landesregierung Thüringen hat dem Thema der angestellten Professoren und Professorinnen sowie angestellten Hochschullehrer/-innen neuen Rechts, den sogenannten "Lücke-professoren", stets große

Aufmerksamkeit gewidmet und in den vergangenen Jahren zu dem Anliegen mehrfach gegenüber dem Thüringer Landtag Stellung genommen. So mit der Antwort des Thüringer Kultusministeriums auf die Kleine Anfrage 1987 vom 12. Juli 2007 (Drucksache 4/3207), mit der Antwort des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 19. November 2008 (Drucksache 4/4750), mit der Antwort der Thüringer Staatskanzlei auf die Kleine Anfrage 1530 vom 16. November 2016 (Drucksache 6/3043), mit der Stellungnahme des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei gegenüber dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Petition E-179/19 vom 20. Mai 2019. Die Position der Thüringer Landesregierung war es stets, dass konstruktive Lösungen nur gemeinsam von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und getragen werden können. Eine isolierte Thüringer Lösung wurde in abgestimmter Positionierung mit den ostdeutschen Ländern nicht in Betracht gezogen. Am 21. August 2015 fand ein Meinungsaustausch des Chefs der Thüringer Staatskanzlei mit Vertretern des Vereins Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts in den neuen Bundesländern e.V. (VAV) statt. Im Ergebnis des Gesprächs wandte sich der Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 29. September 2015 und der Bitte um Unterstützung an den Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramts, an die Bundesministerin für Bildung und Forschung, an die Ostbeauftragte der Bundesregierung, an die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags sowie an alle ostdeutschen Abgeordneten des Deutschen Bundestags.

Bereits seit 2011 sind weitere Gespräche auf Bundes- und Länderebene geführt und Anstrengungen unternommen worden, um zu einer gemeinsamen Lösung mit dem Bund und den anderen ostdeutschen Ländern zu kommen. Die Regionalkonferenzen der Ost-Ministerpräsidenten in den Jahren 2013, 2014, 2016 und 2018 hatten das Thema jeweils auf ihrer Tagesordnung. Im Ergebnis der MPK-Ost 2014 wurde der Bundesregierung als einheitliche Haltung der neuen Länder Handlungsbedarf und Lösungsbereitschaft gemeinsam mit dem Bund mitgeteilt und dies anlässlich der MPK-Ost 2016 bekräftigt. Ebenfalls benannt wurde das Thema Lücke Professoren im abgestimmten Schreiben der ostdeutschen Länder an die Bundeskanzlerin bezüglich der Erwartungen an die Koalitionsverhandlungen für die 19. Legislatur des Deutschen Bundestages. Mit dem Koalitionsvertrag verpflichteten sich danach die Vertragsparteien: "Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen." Die Auftaktsitzung der dazu eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe fand am 18. Dezember 2018 statt. Die Vertreter der Thüringer Landesregierung haben sich in den bisher stattgefundenen Sitzungen stets dafür eingesetzt, im Rahmen des Arbeitsauftrags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auch für das Thema der Lücke Professoren zu Lösungen zu kommen. Die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

3. Welche Maßnahmen möchte die Landesregierung in welcher Zeitschiene unternehmen, um die Lücke in der Rentenversorgung im benannten Sachverhalt zeitnah zu klären?

Antwort:

Rechtliche und parlamentarische Prüfungen haben eine Änderung der rentengesetzlichen Grundlagen ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 und 11. Mai 2005 zur Bestätigung der Systementscheidung des Gesetzgebers bei der Überführung der DDR-Renten in das allgemeine Rentenrecht nach SGB VI sowie der Überführung der Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in das SGB VI. Zu einer Anhörung im deutschen Bundestag im Mai 2009 kamen die Sachverständigen nahezu einhellig zu dem Schluss, dass eine Änderung der geltenden Regelungen aus juristischer Sicht nicht geboten sei.

Bei der Ost-MPK 2019 unter Thüringens Vorsitz war hinsichtlich der Lücke Professoren die Feststellung getroffen worden, dass die ostdeutschen Länder keine isolierten Länderregelungen verabschieden werden. Vielmehr bestand Einvernehmen darüber, dass nur eine gemeinsame Lösung des Bundes und der ostdeutschen Länder in Frage kommt. Auch den Vertretern des VAV e.V. wurde in der Besprechung mit dem Chef der Thüringer Staatskanzlei am 21. August 2015 dargelegt, dass es keine isolierte Thüringer Lösung geben kann. Diese Haltung wurde mit der Stellungnahme zur Petition E-197/19 vom 20. Mai 2019 nochmals bestätigt. Insoweit ist die Position der Landesregierung in den vergangenen Jahren konsistent und ihr Handeln darauf ausgerichtet, keine folgenlosen Erwartungen zu wecken.

Prof. Dr. Hoff
Minister